

Protokoll:	Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	46
		TOP:	4
	Verhandlung	Drucksache:	43/2017
		GZ:	StU
Sitzungstermin:	06.04.2017		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	OB Kuhn		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Frau Gallmeister / pö		
Betreff:	Sanierung Stuttgart 30 -Gablenberg- "Soziale Stadt - Investitionen im Quartier" Erweiterung des Sanierungsgebiets		

Vorgang: Ausschuss für Umwelt und Technik vom 21.03.2017, nicht öffentlich, Nr. 118
Ergebnis: Einbringung

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 28.03.2017, öffentlich, Nr. 124
Verwaltungsausschuss vom 05.04.2017, öffentlich, Nr. 88
jeweiliges Ergebnis: einstimmige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau und Umwelt vom 08.03.2017, GRDRs 43/2017, mit folgendem

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Stuttgart 30 -Gablenberg- beschlossen:

**§1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im Stadtbezirk Stuttgart-Ost wird das bestehende Sanierungsgebiet Stuttgart 30 -Gablenberg- um zwei Teilbereiche (Fußgängersteg über die Talstraße und Spielplatz Klingenbachanlage sowie Kreuzung Pflasteracker-/Bergstraße) erweitert.

Im Wesentlichen wird das Erweiterungsgebiet wie folgt abgegrenzt:

Teilfläche 1:

- im Nordosten von der Schönbühlstraße (nördlich von Schönbühlstraße 100)
- im Südosten durch den Weg durch die Klingenbachanlage (Flst. 10294)
- im Südwesten grenzt die Teilfläche an das bestehende Sanierungsgebiet an
- im Nordwesten durch Tal- und Klingenstraße (zwischen Klingenstraße 123/1 und 126)

Teilfläche 2:

- im Norden auf Höhe Bergstraße 125, um Pflasteräckerstraße 49 herum, bis Pflasteräckerstraße 64
- im Osten von Pflasteräckerstraße 60 bis 64
- im Süden grenzt die Teilfläche an das bestehende Sanierungsgebiet an
- im Westen von Bergstraße 123 bis Bergstraße 125

Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 20.01.2017 (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 ff BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß §143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Pläne zu der im Betreff genannten Angelegenheit sind im Sitzungssaal ausgehängt.

OB Kuhn stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

Zur Beurkundung

Gallmeister / pö

Verteiler:

- I. Referat StU
zur Weiterbehandlung
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (5)
Baurechtsamt (2)

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. S/OB
 3. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
 4. Referat T
Tiefbauamt (2)
Garten-, Friedhofs- und Forstamt (2)
 5. BVin Ost
 6. Rechnungsprüfungsamt
 7. L/OB-K
 8. Hauptaktei

- III.
 1. CDU-Fraktion
 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
 5. Fraktion Freie Wähler
 6. AfD-Fraktion
 7. Gruppierung FDP
 8. Die STAdTISTEN